

Samsung Electronics GmbH (“SEG”)

HME Division

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Liefergegenstände oder Leistungen als anerkannt. Wir widersprechen ausdrücklich der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthält oder auf solche verweist.
- (2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- (1) Angaben in Verkaufsprospekten, Katalogen, Anzeigen, auf unserer Webseite oder in Preislisten sind unverbindlich. Beschaffenheitsangaben, Produktbeschreibungen und –darstellungen, Bilder und Zeichnungen sowie Maßangaben gelten nur annähernd, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.
- (3) Verträge kommen mit Erteilung der Auftragsbestätigung durch uns und dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Inhalt zu Stande. Auftragsbestätigungen sowie sämtliche, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Textform ausreicht.
- (4) Sollte unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung des Vertragspartners im Sinne von § 150 Abs. 2 BGB abweichen, kommt der Vertrag dennoch mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zu Stande, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung widerspricht, die Abweichungen in der Auftragsbestätigung dem Vertragspartner zumutbar sind und wir aufgrund der weiteren Umstände nicht davon ausgehen mussten, dass der Vertragspartner ein Angebot mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung ablehnt.

3. Preise

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind wir nicht an Preise in unseren allgemeinen Angebotsunterlagen und Preislisten gebunden. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind maßgebend, sie gelten jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „frei Haus“ (DDP „delivered duty paid“, Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung einschließlich üblicher Verpackung.

4. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der Lieferfrist setzt die Klärung aller Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die von uns angegebene Lieferzeit ist stets unverbindlich, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
- (2) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unversehbarer Umstände außerhalb unserer Einflussnahme wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Pandemien, Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Transportmöglichkeiten, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten insbesondere aus oben stehenden Gründen, haben wir nicht zu vertreten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind wir und der Vertragspartner nach Ablauf einer zusätzlichen angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.
- (3) Im Falle unseres Verzuges ist der Vertragspartner nach erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diesen nicht ein erkennbares Interesse des Vertragspartners entgegensteht.
- (6) Wir sind berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den Liefergegenständen auszuüben, wenn sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Wir liefern die Liefergegenstände auf unsere Kosten an den Vertragspartner. Die Auslieferung erfolgt nach unserem billigen Ermessen ohne Haftung für die Wahl des Transportmittels, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner über. Ist die Übergabe aus uns nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, so geht die Gefahr nach Mitteilung der Übergabebereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche (Gewährleistungsansprüche) des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser gem. § 377 HGB unverzüglich nach Erhalt der Liefergegenstände untersucht und etwaige entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung bzw. versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich uns gegenüber rügt.
- (2) Alle unsere Spezifikationen, einschließlich solcher in Prospekten, Unterlagen und anderen Dokumenten, sind nur Leistungsbeschreibungen und gelten nur annähernd. Sie sind keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Bestimmung der Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände sind die in § 434 Abs. 3 BGB festgelegten objektiven Anforderungen nicht maßgeblich.
- (3) Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel vorliegt, kann der Vertragspartner weitere Rechte (Rücktritt vom Vertrag oder Minderung) nur geltend machen, wenn er uns zunächst Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Liefergegenstände) innerhalb einer angemessenen Nachfrist ermöglicht. Wir sind berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) zu bestimmen. Die Rechte des Vertragspartners aus einer von uns gegebenenfalls abgegebenen Garantie bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Bei den Liefergegenständen handelt es sich um Medizinprodukte, die nur zu dem Zweck eingesetzt werden dürfen, welcher in den Unterlagen und Dokumenten, welche vor oder im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liefergegenstände dem Vertragspartner überlassen wurden, festgelegt ist. Die Liefergegenstände dürfen nur durch geschultes Personal eingesetzt werden. Der Einsatz zu anderen als humanmedizinischen Zwecken ist unzulässig. Für Mängel, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände, durch nicht durch uns zu vertretende Fehlbildungen oder durch die Verwendung von nicht durch uns für die jeweiligen Liefergegenstände zugelassenen Zubehörs oder durch unsachgemäße Eingriffe und Reparaturen Dritter verursacht wurden, haben wir nicht einzustehen.
- (5) Die Liefergegenstände bedürfen einer regelmäßigen Wartung durch geschultes Wartungspersonal entsprechend den Vorgaben der Unterlagen und Dokumente, welche vor oder im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liefergegenstände dem Vertragspartner überlassen wurden. Für Mängel, welche auf einer unterlassenen fachmännischen Wartung beruhen, haben wir nicht einzustehen.
- (6) Im Falle der unberechtigten Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, den Vertragspartner mit den uns entstandenen angemessenen Kosten der Mangelfeststellung oder Mängelbeseitigung zu belasten.
- (7) Soweit infolge der Verbringung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner an einen anderen Ort als den Erfüllungsort uns im Rahmen der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung), zusätzliche Kosten, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, entstehen, sind diese durch den Vertragspartner zu erstatten.
- (8) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung. Entsprechendes gilt für uns bindende Garantien, soweit nicht in der Garantie etwas anderes bestimmt ist. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt für Mangel- und Mangelfolgeschäden aufgrund eines Mangels entsprechend. Etwaige zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- (9) In Fällen der Mängelbeseitigung aus Kulanz, ohne Bestehen einer Rechtspflicht hierzu, beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Sofern ein Nacherfüllungsanspruch besteht und die Verjährungsfrist ab Durchführung der Nacherfüllung neu zu laufen beginnt, beschränkt sich der Neubeginn der Verjährung auf diejenigen abgrenzbaren Teile der Liefergegenstände, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens sind. Im Übrigen läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist fort.
- (10) Sollte eine Nacherfüllung trotz zweimaliger Versuche fehlschlagen, sollte diese unmöglich oder unzumutbar für den Vertragspartner sein, oder sollten wir die Nacherfüllung verweigern, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Preises verlangen. Für Schadensersatzansprüche und Aufwandsersatzansprüche gilt Ziff. 9.

7. Medizinproduktspezifische Regelungen

- (1) Der Vertragspartner hat in Bezug auf den Liefergegenstand alle ihn treffenden gesetzlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere aber nicht abschließend die sich aus der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte („MDR“) ergebenden Pflichten. Die hierbei geltenden Anforderungen sind mit der gebührenden Sorgfalt zu berücksichtigen. Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er insbesondere verpflichtet, vor Aufnahme seiner Vertriebsstätigkeit sämtliche Registrierungs- und Anzeigepflichten nachzukommen, vor allem den entsprechenden Pflichten der MDR.
 - (2) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er ferner verpflichtet zu überprüfen, ob das Vertragsprodukt die CE-Kennzeichnung trägt und eine EU-Konformitätserklärung für den Liefergegenstand ausgestellt wurde.
 - dem Liefergegenstand die vom Hersteller bereitgestellte Gebrauchsanweisung bzw. Betriebsanweisung beiliegt,
 - bei importierten Liefergegenständen unser Name, unser eingetragener Handelsname oder unsere eingetragene Handelsmarke sowie unsere eingetragene Niederlassung und Anschrift auf dem Liefergegenstand, dessen Verpackung oder auf einem dem Liefergegenstand beiliegenden Dokument angegeben ist und
 - vom Hersteller eine Unique Device Identification (UDI) vergeben wurde.
- Ist der Vertragspartner, der den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass der Liefergegenstand nicht den vorstehenden Anforderungen und/oder sonstigen Anforderungen der MDR entspricht, darf er den betreffenden Liefergegenstand nicht bereitstellen, bevor die Konformität des Liefergegenstandes hergestellt ist; in diesem Fall informiert er unverzüglich den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur unter Nutzung nachstehende Kontaktdaten:

- Hersteller Samsung Medison Co., Ltd.: vigilance@samsungmedison.com (sofern Hersteller des Liefergegenstandes Samsung Medison Co., Ltd. ist)
- Hersteller Samsung Electronics Co., Ltd.: hmevigilance@samsung.com (sofern Hersteller des Liefergegenstandes Samsung Electronics Co., Ltd. ist)
- Bevollmächtigter: eu.vigilance@samsung.com (gilt für beide Hersteller)
- SEG als Importeur: hme.import@samsung.de

- (3) Ist der Vertragspartner der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass von dem Liefergegenstand eine schwerwiegende Gefahr ausgeht oder es sich um ein gefälschtes Produkt im Sinne von Art. 2 MDR handelt, informiert er ebenfalls den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur unter Nutzung der unter Absatz 2 genannten Kontaktdaten und außerdem die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist.

- (4) Während sich der Liefergegenstand in der Verantwortung des Vertragspartners befindet, sorgt der Vertragspartner dafür, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit den in Anhang I der MDR aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen nicht beeinträchtigen und den jeweiligen Vorgaben des Herstellers entsprechen.
- (5) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er verpflichtet, den Markt und den Liefergegenstand zu beobachten und uns über alle nichtkonformen Liefergegenstände und mangelnde Sicherheit oder Effektivität des Liefergegenstandes unverzüglich schriftlich zu informieren. Ist der Vertragspartner der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm bereitgestellter Liefergegenstand nicht den Anforderungen des zwischen dem Vertragspartner und uns bestehenden Vertrages und/oder der MDR entspricht und/oder von dem Liefergegenstand eine schwerwiegende Gefahr ausgeht, informiert er unverzüglich den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur unter Nutzung der unter Absatz 2 genannten Kontaktdaten und außerdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er den Liefergegenstand bereitgestellt hat. Der Vertragspartner arbeitet mit dem Hersteller, dem Bevollmächtigten des Herstellers und uns sowie mit den zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Liefergegenstandes herzustellen, ihn vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, sämtliche Kommunikation mit Dritten mit uns abzustimmen und uns auf Anforderung die Federführung in der Kommunikation mit den Behörden zu überlassen, sofern dies dem Vertragspartner den Umständen des Einzelfalles nach möglich ist. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, uns über das Ersuchen der zuständigen Behörde zu unterrichten und alle Informationen und Unterlagen, die ihm vorliegen und die für den Nachweis der Konformität des Liefergegenstandes erforderlich sind, auszuhandigen. Wir werden in diesen Fällen die Kommunikation mit den Behörden übernehmen. Sollten die Behörden bei dem Vertragspartner eine Probe des Liefergegenstandes oder Zugang zu dem Liefergegenstand verlangen, teilt uns dies der Vertragspartner unverzüglich mit und wir werden uns insofern unmittelbar mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm mitgeteilte Beschwerden und Berichte seitens Kunden, Angehöriger der Gesundheitsberufe, der Patienten oder Anwender über mutmaßliche Vorkommnisse im Sinne von Art. 2 MDR im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand unverzüglich an den Hersteller, an den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur zu melden bzw. weiterzuleiten. Der Vertragspartner hat insofern ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem einschließlich Risikomanagementsystem einzurichten und zu unterhalten, in dem der Vertragspartner die vorstehenden Beschwerden und Berichte, nichtkonforme Liefergegenstände, Rückrufe und Rücknahmen registriert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hersteller, dem Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur jederzeit Zugang zu den Informationen des Qualitätsmanagementsystems einschließlich Risikomanagementsystems zu geben und alle Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (7) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er verpflichtet, Vertriebsaufzeichnungen zu führen und diese mindestens für 10 Jahre, nachdem der letzte von der EU-Konformitätserklärung erfasste Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde, aufzubewahren. Die Vertriebsaufzeichnungen müssen detaillierte Informationen erhalten, die zur Rückverfolgbarkeit des Liefergegenstandes notwendig sind, insbesondere alle Käufer/Abnehmer, einschließlich Gesundheitsinstitutionen, an die der Vertragspartner einen Liefergegenstand direkt abgegeben hat und von denen er ein Produkt direkt bezogen hat. Die Vertriebsaufzeichnungen müssen es ermöglichen, korrelative Maßnahmen sowie Rückrufe durchzuführen und im Qualitätsmanagementsystem des Vertragspartners abrufbar sein.
- (8) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er bei jeder Abgabe des Liefergegenstandes verpflichtet, die Modellbezeichnung und die Seriennummer des Liefergegenstandes sowie Menge und Lieferdatum dem vollständigen Namen und der Anschrift seines Käufers/Abnehmers und Lieferanten zuzusenden und diese Daten mindestens für die Dauer der von uns oder dem Hersteller bestimmten Lebensdauer des Liefergegenstandes aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht der Daten beträgt jedoch mindestens 10 Jahre, nachdem der letzte von der EU-Konformitätserklärung erfasste Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde. Die von dem Vertragspartner gefertigten Aufzeichnungen müssen uns auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden, mindestens am Ende eines Quartals.
- (9) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, verpflichtet er sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch im weiteren Vertrieb die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Sein Käufer/Abnehmer hat seinen weiteren Käufer/Abnehmer ebenfalls zu verpflichten, die lückenlose Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt für jeden weiteren Käufer/Abnehmer in der Kette.
- (10) Sollte der Vertragspartner die ihm auferlegte Pflicht zur Führung der Vertriebsaufzeichnungen und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit des Liefergegenstandes nicht einhalten und deshalb uns, dem Bevollmächtigten des Herstellers oder dem Hersteller Nachteile entstehen, insbesondere im Falle eines Rückrufes, so hat der Vertragspartner sämtliche Mehrkosten zu tragen, die auf Grund der Nichteinhaltung seiner Pflichten entstehen. Sämtliche weitergehenden Ansprüche von uns wegen dieser Pflichtverletzung bleiben unberührt.
- (11) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Liefergegenstand nur entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen und zu verwenden. Wir werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Funktionsprüfung des Liefergegenstandes sowie eine Einweisung des Vertragspartners gemäß den §§ 4 Abs. 1 10 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 MPBetrVO durchführen. Der Vertragspartner bestätigt die erfolgte Funktionsprüfung und/oder Einweisung in unseren dafür vorgesehenen Dokumenten durch seine Unterschrift.

8. Rechte und Ansprüche Dritter, Überlassungs- und Verwendungsbeschränkungen

- (1) Wir gewährleisten, dass durch die Überlassenen Liefergegenstände bei vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir werden den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter im Rahmen der zuvor genannten Gewährleistung freistellen. Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass der Vertragspartner uns von solchen behaupteten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich in Kenntnis setzt und die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen überlässt.
- (2) Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten im Land des Lieferortes zustehen.
- (3) Wir sind berechtigt, aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Liefergegenstände auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Lieferungen durchzuführen.
- (4) Die Liefergegenstände sind als Medizinprodukte ausschließlich zur Nutzung durch medizinisches Fachpersonal in medizinischen Einrichtungen bestimmt. Sie dürfen daher nicht anderen Dritten, insbesondere nicht Verbrauchern, zur Nutzung überlassen oder an andere Dritte veräußert werden. Sollte der Vertragspartner die Liefergegenstände weiterverbreiten oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung stellen, sind die jeweils geltenden EU-Rechtsakte sowie einschlägigen nationalen Bestimmungen über den Vertrieb und die Nutzung von Medizinprodukten vom Vertragspartner einzuhalten. Die Wartung der Liefergegenstände muss durch fachmännisches Personal erfolgen. Der Vertragspartner hat im Übrigen im Falle einer Überlassung oder eines Verkaufs sicherzustellen, dass dem Dritten alle Unterlagen und Dokumente übergeben werden, welche dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der jeweiligen Liefergegenstände überlassen wurden. Gleiches gilt für etwaige Hinweise, die wir dem Vertragspartner noch nach Erwerb der Liefergegenstände in Bezug auf die Nutzung und die Wartung der Liefergegenstände geben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger anfallender Rechtsverteidigungskosten in angemessener Höhe) freizustellen, die auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen.

- (5) Unsere Pflichten unter dieser Ziff. 8 enden mit Ablauf der in Ziff. 6 Abs. (8) dieser Bedingung vereinbarten Verjährungsfrist.
- (6) Unbeschadet Ziff. 8 Abs. (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Vertragspartner uns im Übrigen von Ansprüchen Dritter, welche auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände, die der Vertragspartner zu vertreten hat, beruhen, freistellen.

9. Schadensersatz

- (1) Schadensersatz- und Aufwandsersatzansprüche aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, wenn wir die Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht ausführen können. Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln oder aufgrund Mangel- oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.
- (2) Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche und Aufwandsersatzansprüche des Vertragspartners – gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus und im

Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Für alle Schadensersatzansprüche gilt die Verjährung von 12 Monaten gemäß Ziff. 6 Abs. (8) entsprechend.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Falle unserer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung durch uns der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Darüber hinaus ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Stellt der Verzug der Lieferung eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von Ziff. 9 Abs. (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, weil es sich um ein kaufmännisches Fixgeschäft handelt oder der Vertragspartner die Rechtzeitigkeit der Leistung als vertragswesentlich mitgeteilt hat und ein mangelndes Interesse an der Erfüllung des Vertrages aufgrund des Verzuges geltend machen kann (relatives Fixgeschäft), ist unsere Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit abweichend von Ziff. 9 Abs. (3) auf einen Betrag in Höhe von maximal 5% des Netto-Rechnungswertes der nicht rechtzeitig gelieferten Liefergegenstände beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Ansprüche aus einer übernommenen Garantie.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher vom Vertragspartner geschuldeter Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Liefergegenstände zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir berechtigt, diese zu verwerten; der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners angerechnet, abzüglich angemessener Verwertungskosten. Die Vorschriften der jeweils geltenden nationalen Insolvenzbestimmungen bleiben, soweit diese anwendbar sind, unberührt.

(2) Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner verpflichtet, die Liefergegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Schädigungen durch Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an den Liefergegenständen erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Drittweiderrücklage).

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Vertragspartner ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die jeweils geltenden Insolvenzbestimmungen entgegenstehen.

(5) Auf Anforderung des Vertragspartners werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt allein uns.

(6) Im Falle grenzüberschreitender Lieferungen gilt abweichend zu den Absätzen (1) bis (5) dieser Ziffer 10 folgendes:

Würden die Liefergegenstände vor Zahlung aller vom Vertragspartner aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit dies nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Liefergegenstände befinden, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Sicherungsrechte an den Liefergegenständen ähnlich dem des deutschen Eigentumsvorbehalts vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes an den Liefergegenständen treffen werden.

11. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Kosten für uns sofort fällig. Der Vertragspartner gerät mit unserer Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne zusätzliche Mahnung in Verzug.

(2) Die Zahlung gilt zu dem Termin als erfolgt, an dem wir über den Betrag verfügen können. Soweit Skonto vereinbart ist, darf ein Abzug erst dann erfolgen, wenn keine früheren Rechnungen mehr fällig sind. Auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners können wir bestimmen, gegen welche Forderungen wir aufrechnen können. Im Falle des Fehlens anderweitiger Bestimmungen werden eingehende Zahlungen zunächst gegen entstandene Kosten, dann gegen Zinsen und schließlich gegen die Hauptforderung verrechnet.

(3) Wir behalten uns vor, Zahlung per Scheck oder Wechsel abzulehnen. Scheck und Wechsel werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort zur Zahlung fällig.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

(5) Verletzt der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen, insbesondere im Falle der Nichteinlösung von Schecks und Wechseln oder durch Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sofortige Zahlungen vom Vertragspartner zu verlangen, selbst wenn wir Zahlungen per Scheck oder Wechsel akzeptiert haben. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Zug-um-Zug-Zahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(6) Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur im Hinblick auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigt.

12. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen verarbeitet werden, verwendet Samsung die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Grundlage der Auftragsverarbeitungsbedingungen ([Anlage](#)).

13. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, anwendbaren Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist das zuständige Gericht an unserem Sitz (Amtsgericht Königsstein bzw. Landgericht Frankfurt am Main), sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes (CISG).

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine sonstige Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertragspartner und wir sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine wirksame Bestimmung an Stelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nahe kommt. Soweit dies nicht möglich ist, gelten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Bestimmungen.

ANLAGE

Auftragsverarbeitungsbedingungen der Samsung Electronics GmbH Am Kronberger Hang 6, 65824 Schwalbach/Ts (Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Präambel

Diese Auftragsverarbeitungsbedingungen (nachfolgend „AV-Vertrag“ oder „Vereinbarung“ genannt) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Kunden (Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und dem Auftragnehmer, die sich aus den in § 2 bezeichneten Auftragsdetails und dem Hauptvertrag ergeben.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Auftragsbefreiung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG sowie das für den Auftraggeber maßgebliche Landesdatenschutzgesetz/Landeskrankenhausgesetz. Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, Landesrecht, UWG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Anonymisierung

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vor für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237).

(2) Drittland

Ein Land, welches sich außerhalb der EU/EWR befindet.

(3) Hauptvertrag

Vertrag (i.d.R. ein Dienst- oder Werkvertrag), in welchem alle Einzelheiten der Verarbeitung beschrieben sind.

(4) Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

(5) Verarbeitung im Auftrag

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(6) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

(7) Datenverarbeitungsanlage/n

Das/die medizintechnische/n Geräte/e der Samsung Electronics-Unternehmensgruppe, welche/s vom Auftraggeber erworben wurde/n, und das im technischen Eskalationsfall vom Auftragnehmer eingesetzte System zur Durchführung einer Fehleranalyse.

§ 2 Gegenstand des Auftrags

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Prüf- bzw. Wartungstätigkeiten, bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann:

- Prüfung/Wartung vor Ort, bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann: Festplatten, Systemspeicher
- Hardware-Diagnose per Fernzugriff für folgende Hardwareprodukt(e), bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann: Datenverarbeitungsanlage
- Software-Prüfung/Wartung per Fernzugriff für folgend(e) Softwareprodukt(e), bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann: Datenverarbeitungsanlage

Der Zugriff auf die Daten bzw. die Datenerhebung erfolgt wie folgt:

- Übermittlung durch den Auftraggeber über: Servicemenü der Datenverarbeitungsanlage
- Fernwartung mittels Remote Maintenance Service (RMS)

(2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die persönlichen Daten können von Servicetechnikern bei Reparatur- und Fernwartungs- und Wartungsarbeiten an der Datenverarbeitungsanlage eingesehen werden. Diese Daten werden nur zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur oder Geräterwartung und nicht zu anderen Zwecken verwendet.

(3) Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Beschäftigte des Auftraggebers: Namen und System ID, Passwort, Telefonnummer, Email-Adresse, Unternehmen: Loginformation
- Ggfs. Patienten: Namen, Studiennummer und Gesundheitsinformationen wie Röntgenbilder, Ultraschall oder CT-Bilder, die mit der Datenverarbeitungsanlage erstellt wurden

(4) Kreis der Betroffenen

- Bei den Betroffenen der oben aufgelisteten Daten handelt es sich um:

- Patienten, deren Daten mit der Datenverarbeitungsanlage erfasst werden
- Beschäftigte des Auftraggebers, die die Datenverarbeitungsanlage bedienen

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO). Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.

(2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

(1) Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt.

(2) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder elektronischen Form.

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

(2) Soweit in diesem AV-Vertrag nicht anders geregelt, werden die Weisungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.

(3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer vom Auftragnehmer als wesentlich angesehenen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, so ist diese Änderung als wichtiger Grund anzusehen und erlaubt eine fristlose Kündigung des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages.

(4) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer notiert sich Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilt sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.

§ 6 Leistungsort

(1) Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Drittland erbringen. Dies gilt in gleicher Weise für etwaige Unterauftragnehmer. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarten Leistungsstandorte sind in Anlage A dargestellt. Erfolgt eine Leistungserbringung in einem Drittland, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DS-GVO und weist dies auf Verlangen nach.

(2) Der Auftraggeber stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung innerhalb des Leistungslandes, für das eine Zustimmung besteht, zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem Auftragnehmer.

(3) Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind und über ein diesem Vertrag genügendes und verifiziertes Datenschutzniveau verfügen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

(4) Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 3 über die Verlagerung über Gründe informiert wird, die eine Verlagerung nicht zulassen, gilt die Zustimmung zu dieser Verlagerung seitens des Auftraggebers als erteilt.

(5) Sofern die Leistungsverlagerung in ein anderes Land nach den vorstehenden Regelungen möglich ist, gilt dies entsprechend für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den Auftragnehmer, z. B. im Rahmen von internen Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.

(6) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im

Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragnehmer für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.
Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (3) Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage B zu diesem Vertrag
- (4) Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (7) Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer derzeit ein Datenschutzbeauftragter Europa bestellt, der unter Samsung Electronics (UK) Limited, Samsung House, 2000 Hillwood Drive, Chertsey, Surrey KT16 0RS, UK dataprotection.seg@samsung.com, Tel.: +44 (0) 1932 455000 zu erreichen ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DS-GVO erfüllt werden. Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner.
- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DS-GVO.
- (9) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (10) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- (11) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
- (12) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt, soweit solche Kontrollen oder Maßnahmen die Auftragsverarbeitung gemäß dieser Vereinbarung tangiert.
- (13) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (14) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.

- (15) Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.
- (16) Vorbehaltlich § 8 Abs. 8 dieses AV-Vertrages speichert der Auftragnehmer keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen.
- (17) Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (18) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

§ 7.1 Vereinbarung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 203 StGB

- (1) Im Rahmen dieses Auftrages werden auch Daten verarbeitet, die unter ein Berufsgeheimnis (im Sinne von § 203 StGB) fallen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, strafbar machen nach § 203 Abs. 4 S. 1.
Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen (z. B. Subunternehmer), die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und sie über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt wurden. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar macht, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnis offenbart, und die mitwirkende Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weitere mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Im Ausland dürfen Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung nur dann herangezogen werden, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist.
Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen und diese, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung erlangen könnten, zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftragnehmer wird ferner etwaige Unterauftragnehmer dazu verpflichten, sämtliche von diesen eingesetzte Personen und etwaige weitere Unterauftragnehmer, die bestimmungsgemäß mit Geheimnischutzdaten in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, nach den zuvor genannten Grundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren.
Des Weiteren werden Subunternehmer, über das bestehende Schweigerecht gemäß § 53a StPO sowie den Beschlagnahmenschutz gemäß § 97 StPO informiert; dies beinhaltet auch den Hinweis bzgl. des Rechts des Berufsgeheimnisträgers, über dieses Recht zu entscheiden und der damit verbundenen Pflicht des AN, unverzüglich den Auftraggeber bzgl. der Wahrnehmung dieser Rechte zu kontaktieren.
Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weitere Unterbeauftragungen.
- (4) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet u. U. dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen (§ 53a Strafprozessordnung (StPO)). Entsprechend § 53a StPO entscheidet jedoch der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Auftragnehmer unter Hinweis auf § 53a StPO dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.
- (5) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Geheimnischutzdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Auftraggebers (Berufsgeheimnisträger) herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.

§ 8 Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen über Fernzugriffe

Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung von Datenverarbeitungsanlagen gelten ergänzend folgende Rechte/Pflichten des Auftraggebers/Auftragnehmers:

- (1) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von Datenverarbeitungsanlagen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.
- (2) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.

- (3) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- (4) Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- (5) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber – soweit technisch möglich – berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
- (6) Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf Datenverarbeitungsanlagen des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- (7) Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnismahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.
- (8) Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, 90 Tage nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.
- (9) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie in Anlage B beschrieben ergreifen.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- (5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (7) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.
- (8) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichend Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl.
Hierfür kann er beispielsweise
 - datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und –prüfzeichen berücksichtigen,
 - schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
 - sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder
 - sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
- (2) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger, mit angemessener Vorlaufzeit angekündigter Prüfungen durch den Auftraggeber

im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

- (1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers.
- (2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender schriftlicher Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Haupt-Vertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.
- (3) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (4) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen muss der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder diesem zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem für den Auftragnehmer geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber und werden mit dem üblichen Stundensatz eines Servicetechnikers verrechnet.
- (6) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Lösungsverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.
- (7) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- (8) Der Auftraggeber kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
- (9) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies schriftlich anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (10) Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.

§ 12 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
- (3) Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch jeder Unterauftragnehmer (verbundenes Unternehmen) vor Beauftragung dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.
- (5) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage A aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.

- (6) Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
- (7) Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.
- (8) Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- (9) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.
- Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die Nebenleistungen sind vorab detailliert zu benennen.
- (10) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
- er den aus der DS-GVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
 - er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- (3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
- (4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er
- seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 15 Schriftformklausel

Diese Vereinbarung, Änderungen, Ergänzungen aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – und Kündigung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf, sowie Änderungen oder Ergänzungen dieses Formerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform nach dieser Vereinbarung sind auch elektronische Erklärungen ausreichend, wenn sie unter Verwendung eines von einem Anbieter elektronischer Signaturverfahren angebotenen Signaturverfahrens elektronisch signiert wurden (z.B. mit DocuSign oder Adobe Sign). Elektronische Erklärungen ohne Verwendung einer solchen Signatur wahren nicht die Schriftform. Im Kollisionsfall mit anderen Regelungen dieser Vereinbarung haben die Regelungen dieser Ziffer Vorrang.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 16 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Patientendaten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Anlage A: Unterauftragsverhältnis beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Teilleistungen	Ort der Leistungserbringung
Samsung Electronics Co., Ltd.	Techniker Eskalationsfall	Südkorea
Samsung Medison Co., Ltd	Techniker Eskalationsfall	Südkorea
Autorisierter Samsung Servicepartner	Service- oder Wartungsaktivität	Deutschland

Anlage B: Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen

1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs.1 lit. b DSGVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Zutrittskontrolle sind:

- Kein Zutritt zu den Büros und Arbeitsbereichen sowie den DV-Anlagen/Datencenter ohne Chipkarte mit Lichtbild;
- Es besteht eine Tragepflicht von Mitarbeiter- bzw. Gästerausweisen
- Personenkontrolle durch Pfortner/Empfang durch das Gebäudemanagement (24 Std./365 Tage)
- Protokollieren der Besucher und Eintragung in das Besucherbuch für das Gebäude
- Besucher sind durch Mitarbeiter im Gebäude zu begleiten
- Es gibt ein Videoüberwachungs- und Zugangskontrollsystem zu dem Gebäude; Videoüberwachung des Außengeländes
- Die Auswahl geeigneten Sicherheitspersonals wird vom Gebäudemanagement vorgenommen
- Computer- und Serverräume sind nur für entsprechend autorisiertes Personal der externen IT-Dienstleister zugänglich. Die Zugänge zu den DV-Anlagen/Datacenter sind durch ein Chipkarten Schließsystem gesichert
- Die Zutritte zu den DV-Anlagen/Datencenter durch Besucher ohne Administratorenrechte werden durch externe IT-Dienstleister protokolliert
- Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, und Hilfsspeichermedien müssen an einem sicheren verschlossenen Ort aufbewahrt werden.

1.2 Zugangskontrolle

Die Kontrolle des Zugangs zu IT- Systemen erfolgt durch folgende Maßnahmen, die fortlaufend nach den IT Security Vorgaben der Samsung Gruppe umgesetzt und deren Einhaltung in regelmäßigen Audits überprüft wird:

- Verarbeitungssysteme für personenbezogene Daten sind in einem eigenen, durch Firewalls abgeschotteten, Netzwerksegment zu betreiben
- Zugriff auf das in a. benannte abgeschottete Netzwerksegment ist nur für freigegebene IPs zulässig
- Zugriffe und Zugriffsversuche werden protokolliert und ausgewertet
- Zugangsberechtigungen werden nur nach Genehmigung durch Vorgesetzte erteilt
- Die Zugangsrechte für die Verarbeitungssysteme von personenbezogenen Daten sind auf das Minimum beschränkt, welches für die Durchführung der Arbeiten durch die zuständige Person erforderlich ist (Need-to-know).
- Benutzerkonten, die den Zugriff auf Verarbeitungssysteme für personenbezogene Daten ermöglichen, werden für einzelne Mitarbeiter angelegt. Für jeden Mitarbeiter, der auf personenbezogene Daten in diesem Verarbeitungssystem zugreift, ist ein eigenes Benutzerkonto eingerichtet; ein solches Benutzerkonto darf nicht mit anderen Bearbeitern von personenbezogenen Daten geteilt werden; Die Nutzung der IT Systeme erfordert durchgängig eine Anmeldung mit eindeutigen Benutzernamen und Passwort
- Passwörtern müssen sicher sein und den Mindestanforderungen für Passwörter gemäß der SEG Datensicherheitsrichtlinie entsprechen. Es bestehen automatische Sperrmechanismen bei falschen Passworteingaben: Wenn ein falsches Passwort mehr als eine bestimmte Anzahl von Versuchen (maximal 5 Versuche) eingegeben wird, wird der Zugang zu dem Verarbeitungssystem für personenbezogene Daten blockiert.
- Die Zugangsrechte zu dem Verarbeitungssystem für personenbezogene Daten werden unverzüglich widerrufen, wenn der Bearbeiter der personenbezogenen Daten diese Zugangsrechte nicht mehr benötigt (z.B. aufgrund von Personalumstellungen, Freistellung, Elternzeit oder Eintritt in den Ruhestand etc.).
- Details der Autorisierungen, Änderungen oder Widerrufe werden protokolliert und die entsprechenden Aufzeichnungen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt (im Helpdesk Ticketing System).
- Protokollierung und Kontrolle fehlgeschlagener Anmeldeversuche
- Zugriffe auf personenbezogene Daten außerhalb des internen Netzwerkes haben über eine besonders gesicherte Verbindung zu geschehen, welche die Daten im Transfer ausreichend schützt und die eindeutige Authentifizierung der zugreifenden Person ermöglicht (z.B. VPN-Tunnel)
- Zwei-Faktor-Authentifizierung für VPN-Fernzugriff
- Der Systemzugang wird automatisch unterbunden, wenn der Bearbeiter von personenbezogenen Daten seine Bearbeitung für einen bestimmten Zeitraum einstellt. Automatische Sperrung verwaister Benutzerkonten; Entsperrung nur über den IT-Helpdesk nach Prüfung der Berechtigungen möglich.

- o. Eine Verschlüsselung von Microsoft–Office, Adobe u.a. Dokumenten findet mit der Samsung-internen Verschlüsselungssoftware unter Verwendung eines geeigneten Verschlüsselungsalgorithmus nach konzerninternen IT Security-Richtlinien statt
- p. Externe Speicherung auf mobilen Datenspeichern (inkl. mobile Endgeräte) sind verboten und können nur nach separater Genehmigung (durch Vorgesetzten, IT Manager und Controller) genutzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden nur im Bedarfsfall und auch dann stets nur auf 12 Monate befristet erteilt.
- q. Es findet eine physische Löschung der elektronischen Daten und eine physikalische Zerstörung von den Datenträgern nach konzerninternen IT Security-Richtlinien statt

1.3 Zugriffskontrolle

- a. Es existiert ein Berechtigungskonzept für die Vergabe und Verwaltung von Zugriffen auf personenbezogene Daten nach dem Need-To-Know Prinzip.
- b. Bedarfsgerechte Erteilung von Zugriffsrechten nur mit vorheriger Genehmigung der Vorgesetzten
- c. Regelmäßige Kontrolle der Berechtigungsvergaben durch (ehemalige) Vorgesetzte
- d. Verwaltung der Benutzerrechte durch System Administratoren
- e. Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiter und Administratoren auf Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten i.S.v.Art.28 Abs.3 lit. b DSGVO sowie – soweit erforderlich - auf § 203 StGB
- f. Anmeldevorgänge und Versuche werden geloggt.
- g. Bei der Speicherung von personenbezogenen Daten in MS Office und Adobe u.a. Dokumenten auf einem geschäftlichen Computer oder Laptop sind diese mittels Samsung-interner Verschlüsselungssoftware nach konzerninternen IT Security-Richtlinien unter Verwendung eines geeigneten Verschlüsselungsalgorithmus verschlüsselt
- h. Sichere Aufbewahrung von Datenträgern an einem gesicherten Ort
- i. Sichere und nachweisbare Akten- und Datenvernichtung sowie Datenträgerentsorgung durch einen geeigneten und entsprechend zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb

1.4 Trennungskontrolle

- a. Getrennte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden,
 - Die Trennung der Daten der SEG von eigenen Daten / anderen Auftragsdaten des IT Dienstleisters erfolgt durch separierte VM Systeme und unterschiedliche Berechtigungskonzepte
 - bei SharePoint: durch unterschiedliche Instanzen der Kunden z.B. SSEG und SEG von der SDSG SharePoint Plattform
 - Bei z.B. dem Zeiterfassungssystem ZEUS® durch die Mandantentrennung selbst als auch infolge des Berechtigungskonzeptes
- b. Sandboxing findet in Bezug auf VEEAM Sure Backup zur Qualitätssicherung von Testscenarien statt
- c. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für den Zweck verarbeitet, für den sie erhoben wurden und sind mit keinen anderen Daten ohne entsprechende Rechtsgrundlagen zu vermischen (Zweckentfremdung)
- d. Es existiert eine Mandantentrennung und Zwecktrennung von personenbezogenen Daten
- e. Test- und Livesysteme sind vorhanden
- f. Durch Firewalls werden interne LANs, DMZ-Bereiche über VPN angebundene Lokationen sowie das Intranet voneinander und vom Internet separiert und abgeschirmt
- g. Es erfolgt eine komplette Trennung durch Netzwerksegmentierung für alle Netzwerke von Kunden des IT Dienstleisters je nach Firmenzugehörigkeit auf physikalischer Ebene in Kunden spezifische Netzwerkbereiche durch getrennte Netzwerkkomponenten und VLAN's, die auf alle Gebäude und Gebäudeteile angewendet wird und der globalen Samsung internen Sicherheitsvorgabe zur Infrastruktur Sicherheit entspricht
- h. Operativen Daten, die persönlich zuordenbare Daten oder sonstige vertrauliche Daten enthalten, dürfen möglichst nicht zu Testzwecken verwendet werden; Müssen persönlich zuordenbare Daten oder sonstige vertrauliche Daten zu Testzwecken verwendet werden, sind diese zu pseudonymisieren bzw. anonymisieren

2 Die Integrität der Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Die folgenden Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder der Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist

- a. Externe Speicherung auf mobilen Datenspeichern (inkl. mobile Endgeräte) sind verboten und können nur nach separater Genehmigung (durch Vorgesetzten, IT Manager und Controller) genutzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden nur im Bedarfsfall und auch dann stets nur auf 12 Monate befristet erteilt.
- b. Personenbezogene Daten sind ausschließlich über sichere Transportwege zu versenden (z.B. VPN, SSL, SFTP, TLS, Transport in besonderen Transportbehältern etc.)
- c. Einsatz von Systemen mit Protokollfunktionen und Aufbewahrung der Zugriffsprotokolle (Firewallprotokolle und Verbindungsprotokolle)
- d. Der Fernzugriff auf Daten der SEG durch den gruppzugehörigen IT Dienstleister ist besonders geschützt und beschränkt sich auf die

System-Administratoren, und IT Service Desk Mitarbeiter und ist nur mit Einwilligung vor dem direkten Supportzugriff auf die Client PC' s möglich

- e. Die mit Outlook und KNOX versandten e- mail Dateien sind unverschlüsselt, dagegen erfolgt die Abholung verschlüsselt

2.2 Eingabekontrolle

- a. Log Files protokollieren bei Kontenverwaltungssystemen den Zugriff, den Zugreifenden und die Änderungen (einschl. Hinzufügen und Löschen) von personenbezogenen Daten
- b. Eine schriftliche Dokumentation der vom IT Dienstleister durchgeführten Verfahren bei denen Daten der SEG verarbeitet werden, ist vorhanden

3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Der Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust von Daten ist durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

3.1 Es existiert ein schriftliches Virenschutzkonzept

3.2 Es existiert ein Firewallschutzkonzept

3.3 Es existiert ein Datensicherungskonzept

3.4 Belastbarkeit der Systeme und Dienste

Die Belastbarkeit/Auslastung der Systeme und Dienste wird durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Software Tools kontinuierlich überwacht und regelmäßig gesteuert um Vitalität und Funktionalität derselben zu gewährleisten.

3.5 Weitere Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle

Rechenzentrumsleistungen werden in geeigneten und sicheren Rechenzentren erbracht.

4 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

- a. Es existiert ein Backup- und Restore-Konzept für sämtliche physikalischen und virtuellen Serversysteme. Die rasche Wiederherstellbarkeit ist durch adäquate Disaster Recovery Tools und Backup & Replication-Systeme gewährleistet.
- b. Datensicherung erfolgt automatisiert und gesicherte Daten werden 8 Wochen vorgehalten und dann rollierend überschrieben. Zusätzlich werden täglich/5 Tage pro Woche Sicherungsbänder angelegt.
- c. Die Backup Software prüft automatisiert die Konsistenz der Backups auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit
- d. Die rasche Wiederherstellbarkeit entspricht zudem folgenden Anforderungen:
 - nach Backup- und Restore-Konzept beträgt der benötigte Wiederherstellungszeitraum bei Datenverlust von einem IT Server Einzelsystem maximal 24 Stunden
 - Die Ausfallsicherheit der VM Systeme/ DB Systeme ist durch redundante Server und Storage-Replikation innerhalb des Datencenters gewährleistet
 - Die Ausfallsicherheit der Netzwerk Core Komponenten ist durch redundante Hardware Ausstattung im Hot Standby Betrieb gewährleistet
 - Die Ausfallsicherheit von Datenanbindungen ist durch Redundanz gewährleistet
 - Regelmäßige stichprobenartige „Restores“ unterschiedlicher Systeme

5 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Es erfolgen regelmäßige Überprüfungen durch verschiedenen "Preventive Maintenance" Wartungs- und Software Update Tätigkeiten der verschiedenen IT Systeme in den Wartezeiten an den Wochenenden, die vom IT Dienstleister mit SEG abgesprochen sind.

Dabei werden die vorgenommenen Maßnahmen analysiert und bewertet und weitere Evaluierungen geplant.

6 Incident-Response-Management

- a. Es gibt ein 24 Std. Monitoring aller Netzwerk- und Serversysteme, LAN- und WAN-Verbindungen auch zu den VPN-Offices und den Datacenter Facility Systemen
- b. Bei Ausfällen der Systeme und Dienste erfolgt eine automatische generierte Alarmierung durch die Monitorsysteme als SMS und e- mail an die verantwortlichen Manager und die technischen Administratoren
- c. Die Meldestellen sind wie bei einem Notfall definiert und werden nach den Vorgaben der Samsung globalen IT Security detailliert dokumentiert

7 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes werden durch angepasste Technik (privacy by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default) sichergestellt.

Alle Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden auf die Privacy-by-Prinzipien hin überprüft.

8 Auftragskontrolle

- a. Unbedingte Beachtung der Weisungen des Auftraggebers bei der Auftragsverarbeitung:
 - Auswahl von Unter-Auftragnehmern hinsichtlich Datensicherheit unter Sorgfalts Gesichtspunkten nach Art. 28 Abs.4 DSGVO
 - Schriftliche Weisungen erfolgen durch den Auftraggeber (durch Auftragsverarbeitungsvertrag)
- b. Regelmäßige interne Kontrolle und Bewertung der Umsetzung des Auftrages durch interne Audits, den Auftraggeber und durch die Konzernmutter

- c. Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 28 Abs.3 lit. b DSGVO, sowie – soweit erforderlich - auf § 203 StGB
- d. Standardisierte Prozessabläufe für Regelprozesse (einschließlich klarer Verantwortungstrennung) / Dokumentation der Anweisungen
- e. Einführung eines speziellen Ablaufs für dringende Angelegenheiten (einschließlich darauffolgender schriftlicher Bestätigung) z.B. Meldung von datenschutzrelevanten Vorfällen oder Herausgabe Geräten und Akten von ausgeschiedenen Mitarbeitern an SEG

9 Datenschutzmanagement

- a. Regelmäßiger Review Prozess zur Aktualisierung der Datenschutzprozesse und der technischen Datensicherheit (Audits)
- b. Regelmäßige Mitarbeiterschulungen
- c. Bestellung eines Europäischen Datenschutzbeauftragten

10 Notfallmanagement im Bereich der Datensicherheit

- a. Datensicherheitsereignisse sind nach der Samsung Richtlinie Reaktionsplan bei (mutmaßlichen) Datenpannen so schnell wie möglich an die zuständigen Samsung Abteilungen bei zu melden.
- b. Mitarbeiter werden zur Datenschutzrichtlinie und die Richtlinie Reaktionsplan bei (mutmaßlichen) Datenpannen geschult.